

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

DES FREISTAATS THÜRINGEN



Tätigkeitsbericht 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im ersten Jahr seiner Tätigkeit
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Arbeitsweise
 - 1.3 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags
 - 1.4 Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten anderer Bundesländer

2. Anliegenbearbeitung
 - 2.1 Allgemeine Daten
 - 2.2 Bearbeitungsschwerpunkte
 - 2.3 Ausgewählte Einzelfälle
 - 2.3.1 Kommunale Angelegenheiten/Kommunalabgaben
 - 2.3.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit
 - 2.3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
 - 2.3.4 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
 - 2.3.5 Rechtspflege
 - 2.3.6 Recht des öffentlichen Dienstes

3. Zusammenfassende Wertung und Ausblick

1. Allgemeine Bemerkungen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im ersten Jahr seiner Tätigkeit

1.1 Einleitung

Der Thüringer Landtag verabschiedete am 25. Mai 2000 das Gesetz über den Thüringer Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz - ThürBüG).

Der Bürgerbeauftragte hat sowohl eine kontrollierende als auch vermittelnde Funktion zwischen dem Bürger und der Staatlichen Verwaltung zu erfüllen. Dabei soll er mit dem Petitionsausschuss zusammenarbeiten, dem Bürger im Umgang mit der Verwaltung helfen und auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit administrativen Handelns hinwirken.

Die Wahl des Bürgerbeauftragten erfolgte am 15. Dezember 2000 auf Grund eines Vorschlags der Landesregierung. Nach seiner Verpflichtung durch die Präsidentin des Thüringer Landtags am 25. Januar 2001 nahm der Bürgerbeauftragte seine Arbeit auf.

Gemäß § 7 ThürBüG legt der Bürgerbeauftragte hier seinen Bericht für das erste Arbeitsjahr 2001 vor.

Um die Thüringer Öffentlichkeit mit der neu geschaffenen Institution des Bürgerbeauftragten und mit deren Arbeitsweise bekannt zu machen, wurde ein Faltblatt erstellt. Weiterhin informierte der Bürgerbeauftragte auf fünf Vortragsveranstaltungen über seine Arbeit.

Auch der Thüringentag in Gera wurde dazu genutzt, den Thüringern das Angebot des Bürgerbeauftragten und dessen Zuständigkeiten nahe zu bringen. Auf Einladung des Hörfunks des Mitteldeutschen Rundfunks führte der Bürgerbeauftragte eine gut genutzte, live gesendete Hörersprechstunde durch.

Allein bei einer zweistündigen Telefonaktion für die Leser einer Thüringer Tageszeitung gingen 38 telefonisch übermittelte Anliegen ein. Die verhältnismäßig hohe Zahl belegt das Bedürfnis der Bevölkerung nach unbürokratischen und leicht zugänglichen Hilfs- und Beratungsangeboten. Die Berichterstattung der Medien über die neu geschaffene Institution hat dabei zum Erfolg des ersten Arbeitsjahres beigetragen.

Seit dem 16. Juni 2001, dem Tag der Offenen Tür des Thüringer Landtags, ist der Bürgerbeauftragte auch unter der Adresse **www.bueb.thueringen.de** im Internet zu finden.

1.2 Arbeitsweise

Der Bürgerbeauftragte steht den Bürgern in Konflikten mit Behörden des Landes und den der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Institutionen zur Seite. Diese Zielorientierung ergibt sich deutlich aus dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und dem § 3 Abs. 2, 3

und 4 ThürBüG. Der Auftrag zur einvernehmlichen Erledigung der Bürgeranliegen nach § 3 Abs. 1 ThürBüG strebt vor allem auch die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten an. Der Bürgerbeauftragte soll somit eine Vermittlerfunktion zwischen Bürgern und Behörden übernehmen. Ganz wesentlich tragen dazu die von ihm durchgeführten Bürgersprechstunden und Ortstermine bei.

Gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüG führte der Bürgerbeauftragte regelmäßig und nach individueller Vereinbarung Sprechstunden am Amtssitz in Erfurt und Außensprechtage in Landratsämtern bzw. Rathäusern Kreisfreier Städte durch. Nach Bekanntgabe der Sprechstundentermine in den Lokalmedien, kommunalen Mitteilungsblättern sowie im Internet erfolgte die konkrete Terminvereinbarung für Bürgerinnen und Bürger in telefonischer Absprache, um Wartezeiten zu vermeiden.

Die gemeinsame Aussprache aller am Konflikt Beteiligten bei Ortsterminen und Besichtigungen wie auch die Erörterung des Streitgegenstands unter der neutralen Moderation des Bürgerbeauftragten erwiesen sich als geeignet, Verständnis für notwendiges Verwaltungshandeln und Einblick in den Standpunkt des Konfliktgegners zu schaffen sowie Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung zu festigen.

Im Jahre 2001 besuchte der Bürgerbeauftragte mit zwei Ausnahmen alle Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaats. In Jena und im Wartburgkreis fanden die Sprechstage erst im Januar 2002 statt

Tabelle 1: Außensprechtage 2001

	Ort	Datum
1.	Landratsamt Nordhausen	08.05.2001
2.	Landratsamt Altenburger Land	15.05.2001
3.	Landratsamt Hildburghausen	05.06.2001
4.	Landratsamt Saale-Orla Kreis	12.06.2001
5.	Landratsamt Eichsfeld	19.06.2001
6.	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	03.07.2001
7.	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	10.07.2001
8.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	17.07.2001
9.	Landratsamt Greiz	24.07.2001
10.	Stadt Gera	31.07.2001
11.	Stadtverwaltung Suhl	14.08.2001
12.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	21.08.2001
13.	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	28.08.2001
14.	Landratsamt Sonneberg	09.10.2001
15.	Landratsamt Weimarer Land	16.10.2001
16.	Stadtverwaltung Eisenach	23.10.2001
17.	Landratsamt Gotha	06.11.2001
18.	Landratsamt Ilm-Kreis	20.11.2001
19.	Landratsamt Sömmerda	04.12.2001
20.	Stadtverwaltung Weimar	11.12.2001

Darüber hinaus führte der Bürgerbeauftragte 24 Ortstermine durch. Sie dienten der notwendigen Klärung einzelner Anliegen und der Vermittlung zwischen den Konfliktparteien. Dieses Vorgehen erleichterte die Entscheidungsfindung erheblich und trug zu einvernehmlichen Lösungen bei.

1.3 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte unterstützt entsprechend § 1 Abs. 3 ThürBüG den Petitionsausschuss des Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und berichtet diesem gemäß § 6 Abs. 1 ThürBüG monatlich schriftlich über die ihm zugegangenen und von ihm bearbeiteten Petitionen. Insgesamt wurden dem Ausschuss zehn Berichte zugeleitet. Der Bürgerbeauftragte nahm gemäß § 6 Abs. 2 ThürBüG an zehn Sitzungen des Petitionsausschusses teil.

1.4 Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten der anderen Bundesländer

Am 6. und 7. Juni 2001 fand in Erfurt eine Zusammenkunft der Bürgerbeauftragten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen statt. Diese Bundesländer sind die Einzigen, die sich bisher für die Einsetzung eines Bürgerbeauftragten entschieden haben.

2. Anliegenbearbeitung

2.1 Allgemeine Daten

Im Berichtszeitraum sind dem Bürgerbeauftragten insgesamt 602 Bürgeranliegen zugeleitet worden. Davon konnten 88 Eingaben ohne Anlegen eines Vorgangs sofort abgeschlossen werden.

Von den verbleibenden 514 Anliegen erreichten den Bürgerbeauftragten

- 219 auf schriftlichem Wege und
- 295 wurden mündlich vorgetragen.

Dabei wurden 2/3 aller mündlichen Anfragen/Anliegen in den Außensprechtagen an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Diese Zahl verdeutlicht, dass insbesondere auch die Außensprechstunden außerordentlich gut von den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden. Sie belegt außerdem die schon erwähnte These, dass die Petenten offenbar eher unkomplizierte Wege bevorzugen, wenn es darum geht, Beschwerden und andere Anliegen vorzubringen.

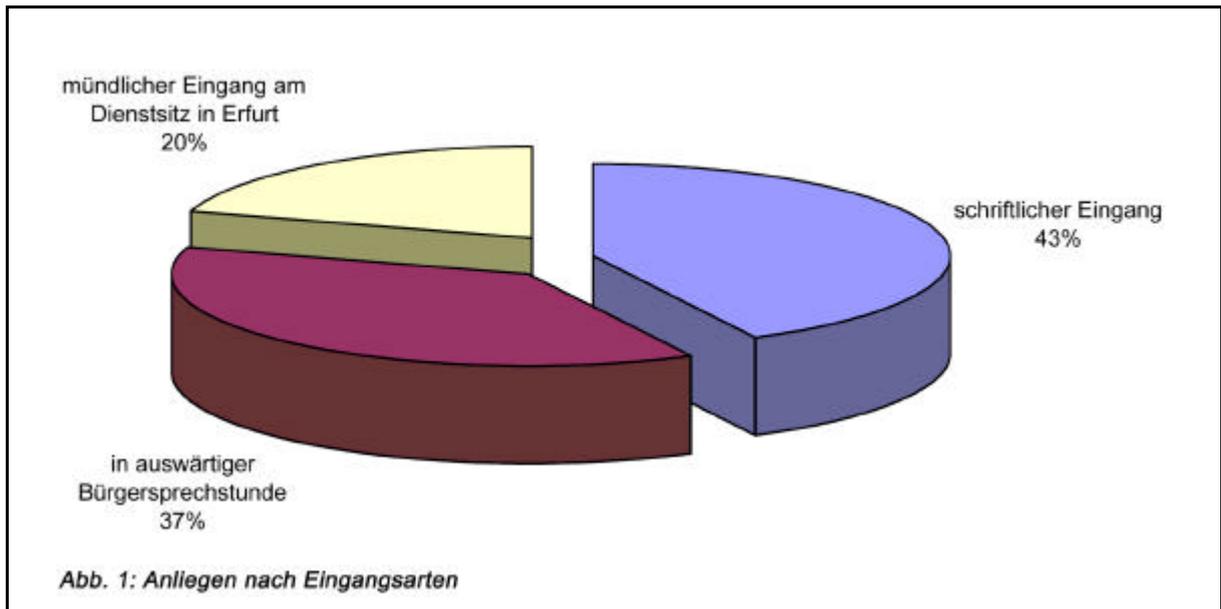
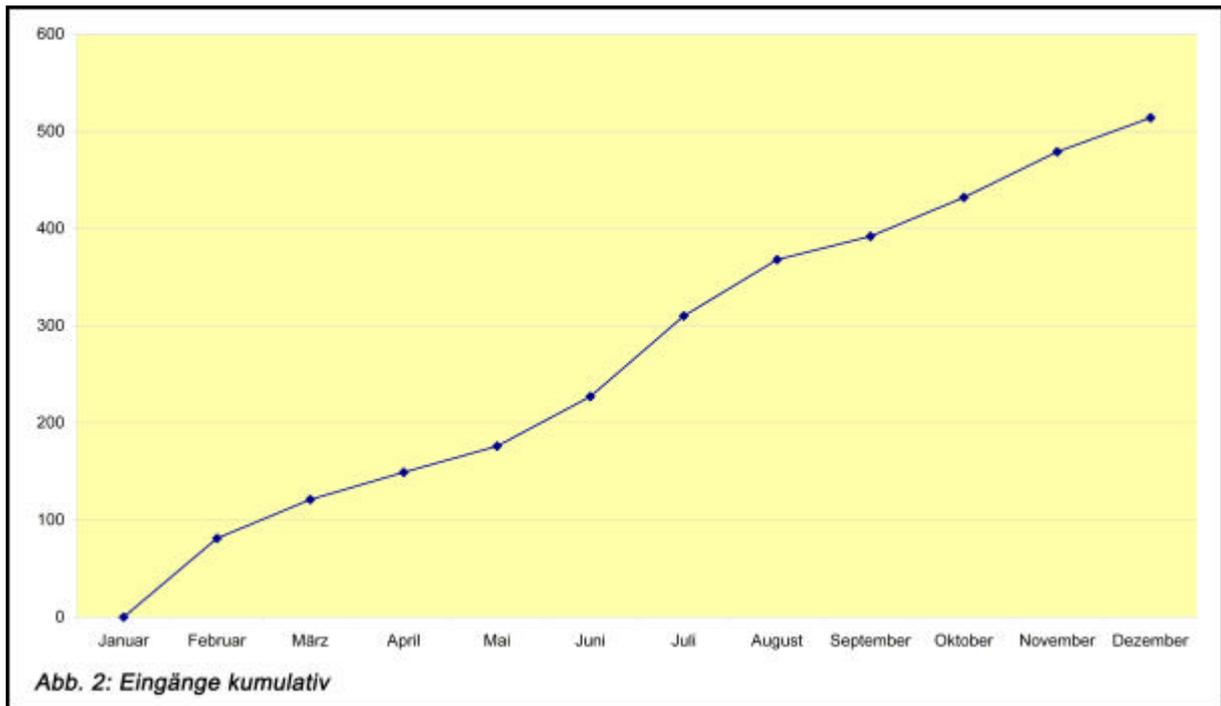


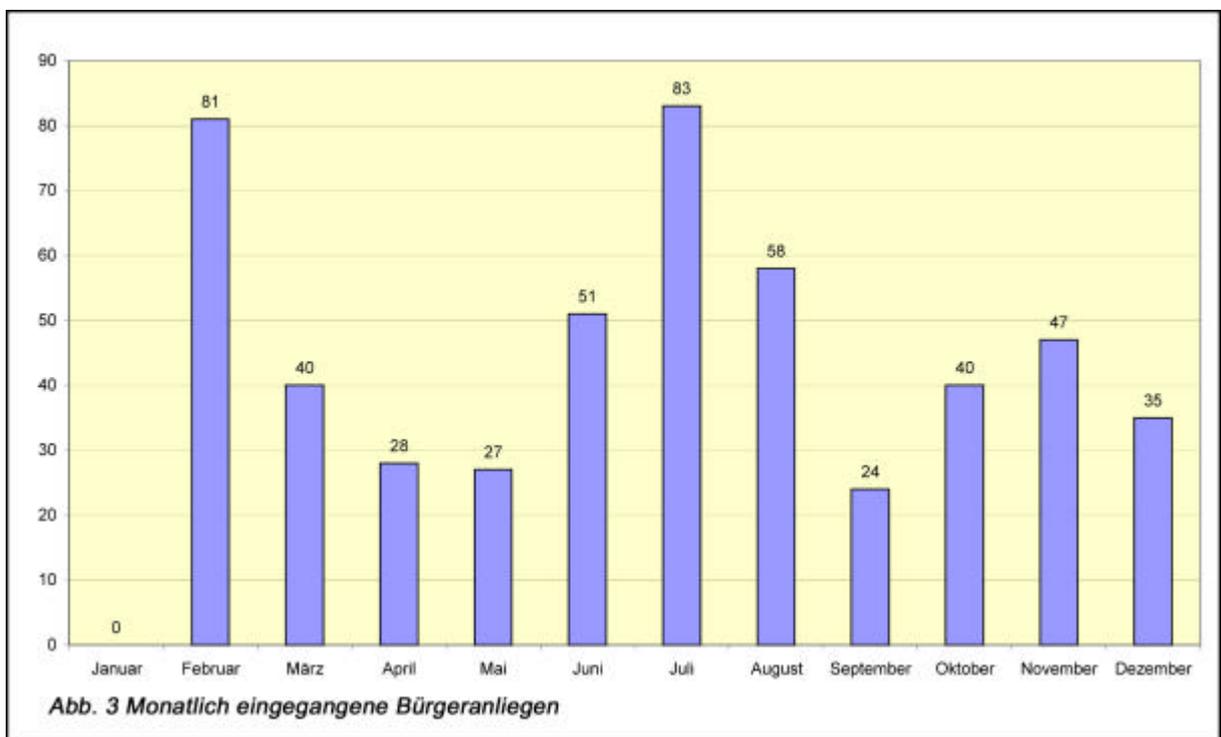
Tabelle 2: Anliegen nach Eingangsarten

Eingangsart	Prozentualer Anteil	Anzahl
schriftlicher Eingang	43 %	219
in auswärtiger Sprechstunde	37%	191
mündlicher Eingang am Dienstsitz in Erfurt	20%	104

Deutlich wird dies auch an den nachfolgenden Diagrammen (Abb. 2 und 3), die einen Überblick über in dem Berichtszeitraum - sowohl insgesamt als auch monatlich - im Einzelnen eingegangenen Bürgeranliegen geben sollen.



Die Anzahl der monatlichen Eingänge (siehe Abb. 3) weist starke Schwankungen auf. Die Zahlen korrelieren eindeutig mit den monatlich durchgeführten Außensprechtagen. Eine Ausnahme bildet der Februar. In ihm sind all die Anliegen enthalten, die bereits vor dem Amtsantritt des Bürgerbeauftragten eingereicht wurden.



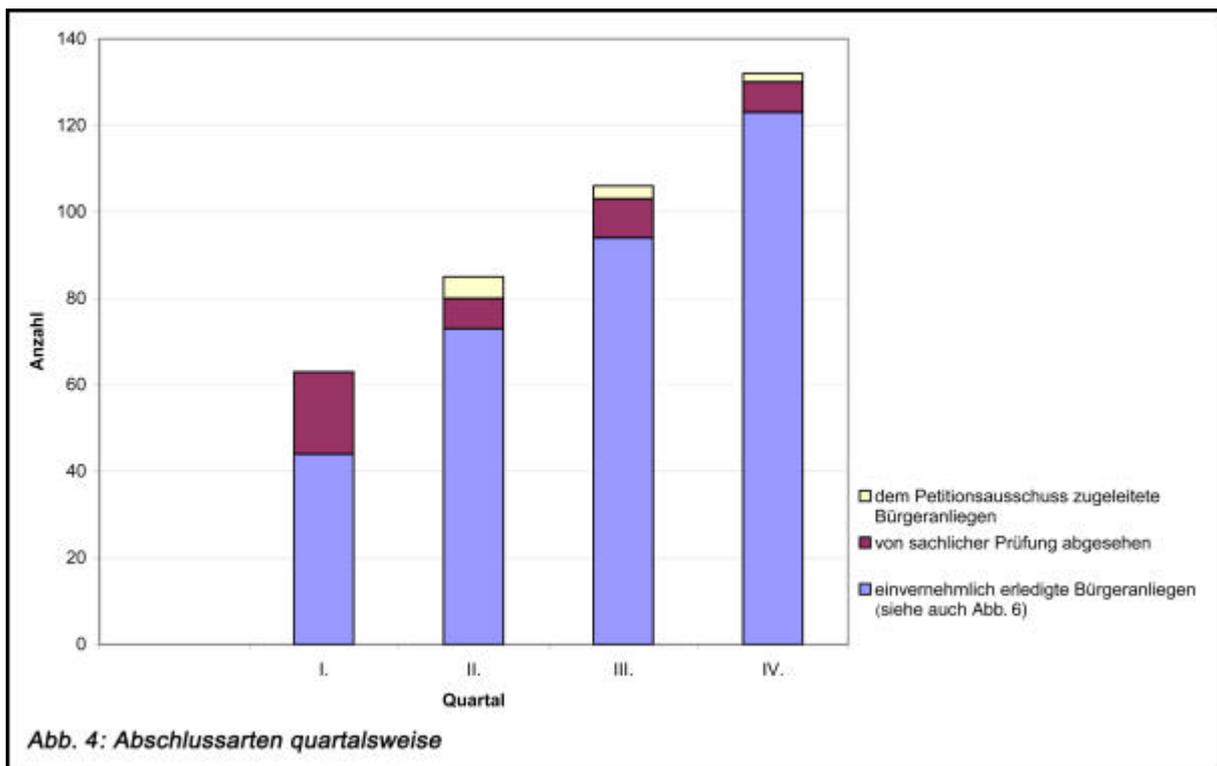
Bemerkenswert ist, dass sich Bürger bei verhältnismäßig einfachen Fragestellungen, beispielsweise bei Auskunftersuchen, nicht direkt an die zuständigen lokalen

beziehungsweise regionalen Behörden wenden, sondern den Umweg über das „anonyme“ Angebot des Bürgerbeauftragten nehmen. Dieser Umstand kann einerseits die Unsicherheit der Bürgerinnen und Bürger beim Zurechtfinden im Behördensystem belegen. Andererseits äußern sich darin unter Umständen auch Vorbehalte oder Hemmungen bei der Inanspruchnahme ungeläufiger Verwaltungsstrukturen. Mancher Antragsteller befürchtet wohl auch Nachteile für sich selbst, wenn er Verwaltungshandeln kritisch hinterfragt.

Von den insgesamt 514 aktenkundig eingegangenen Bürgeranliegen konnten 386 im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die verbleibenden 128 Bürgeranliegen befanden sich am Ende des Berichtszeitraumes noch in Bearbeitung.

Von den 386 Abschlüssen (siehe auch Abb. 4)

wurden einvernehmlich erledigt	334	Fälle,
von sachlicher Prüfung abgesehen wurde in	42	Fällen und
eine Zuleitung an den Petitionsausschuss erfolgte in	10	Fällen.



noch Korrektur erforderlich siehe oben stehendes Diagramm: richtig ist Abb. 5

Die einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen (Abb. 5) untergliedern sich in die Kategorien

- tatsächlich abgeholfen:
Das sind die Fälle in denen dem vorgetragenen Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.

- durch Auskunft erledigt:
Das sind die Fälle, in denen wegen der vorhandenen Sach- und Rechtslage dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte, er aber auf Grund der gegebenen Erläuterungen die Verwaltungsentscheidung akzeptierte und auf eine Weiterleitung seines Anliegens an den Petitionsausschuss verzichtete.
- in sonstiger Weise erledigt:
Das sind die Fälle, in denen z. B. der Petent sein Anliegen aus unterschiedlichen Gründen entweder zurückzog oder es nicht weiter verfolgen lassen wollte.

Auf den besonders hohen Anteil von 71 % der durch Auskunft, d. h. durch Aufklärung der Sach- und Rechtslage, erledigten Anliegen ist deshalb besonders hinzuweisen, weil er verdeutlicht, dass es vielfach nicht nur Anliegen des Bürgers ist, unliebsame Verwaltungsentscheidungen aus der Welt zu schaffen, sondern dass die Erläuterung ihrer sowohl rechtlichen als auch tatsächlichen Hintergründe zur Akzeptanz derselben führen kann.

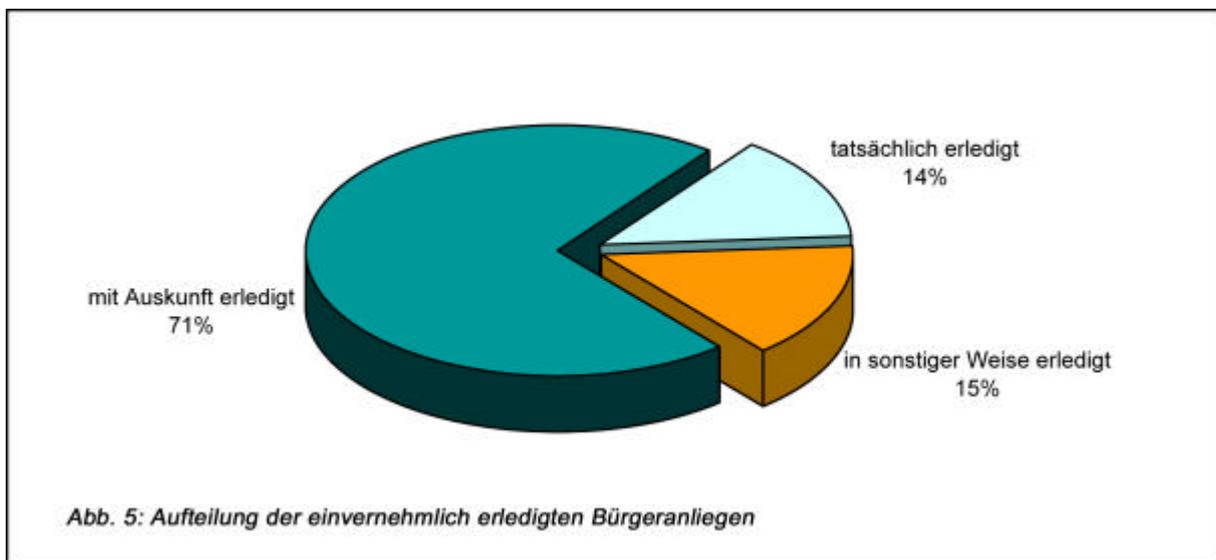


Tabelle 3: Aufteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

Abschlussart	Prozentualer Anteil	Anzahl
mit Auskunft erledigt	71 %	238
tatsächlich erledigt	14%	46
in sonstiger Weise erledigt	15%	50

2.2 Bearbeitungsschwerpunkte

Die eingegangenen Bürgeranliegen wurden entsprechend ihrem Inhalt zwölf Sachgebieten zugeordnet, die sich an denen des Petitionsausschusses orientieren. Veranschaulicht wird dies in der nachfolgenden Abbildung 6 und der Tabelle 4.

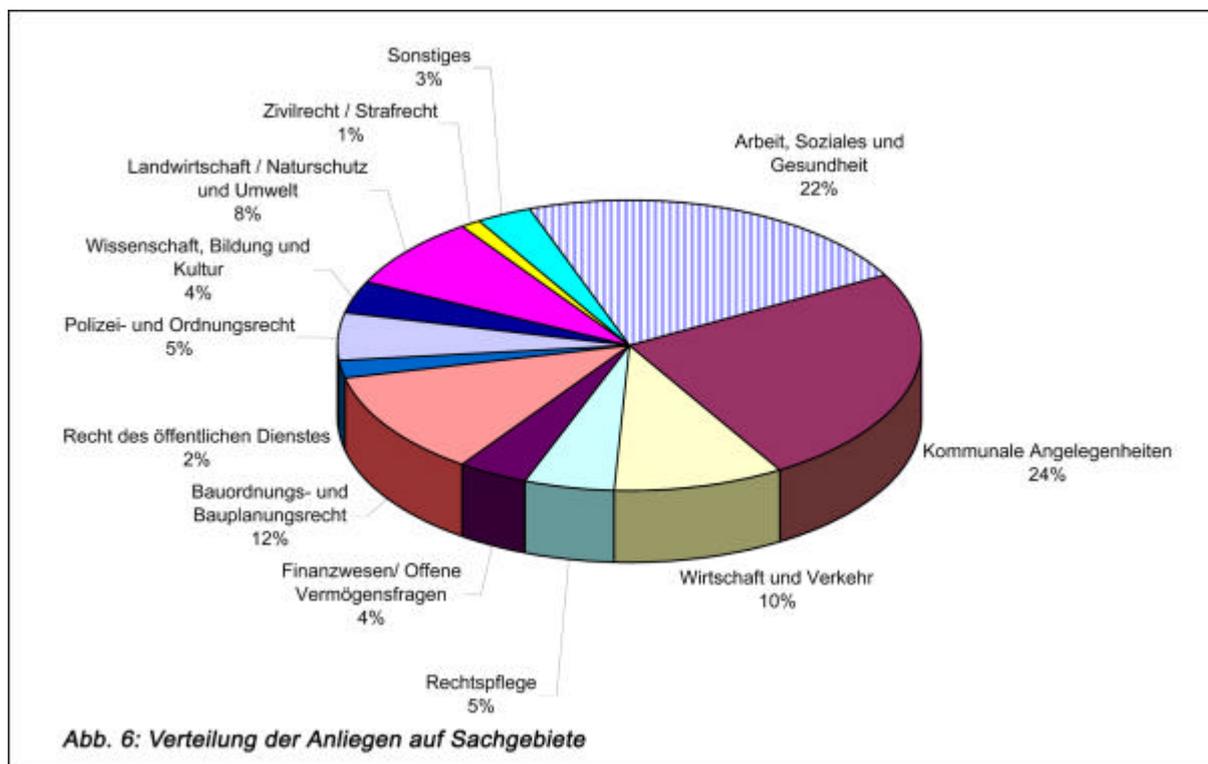


Tabelle 4: Sachgebiete

Lfd. Nr.	Sachgebiet	in %	Anzahl der Bürgeranliegen
1.	Kommunale Angelegenheiten	24	126
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	22	115
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	12	61
4.	Wirtschaft und Verkehr	10	49
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	8	42
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	5	27
7.	Rechtspflege	5	25

8.	Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	4	20
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	4	19
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	2	9
11.	Zivilrecht/Strafrecht	1	6
12.	Sonstiges	3	15
	Summe:	100	514

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die Schwerpunkte in den einzelnen Sachgebieten aufgeführt

Tabelle 5: Schwerpunkte der einzelnen Sachgebiete

<p>1. <u>Kommunale Angelegenheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalabgaben • Beschwerden über kommunale Behörden
<p>2. <u>Arbeit, Soziales und Gesundheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation/Wiedergutmachung • Kinder • Rentenrecht/Landesversicherungsanstalt • Vertriebene • Behindertenhilfe
<p>3. <u>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungen • Bauleitplanung • Bauordnungsrechtliche Belange
<p>4. <u>Wirtschaft und Verkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsförderung • öffentliche Straßen • Wohnungswesen
<p>5. <u>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissions- und Strahlenschutz • Wasserwirtschaft/Wasserrecht • Forst- und Jagdwesen • Tier- und Artenschutz
<p>6. <u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern • Polizeimaßnahmen • Datenschutz
<p>7. <u>Rechtspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafvollzug • Grundbuchangelegenheiten
<p>8. <u>Finanzwesen/Offene Vermögensfragen</u></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Offene Vermögensfragen • Steuern
9. <u>Wissenschaft, Bildung und Kultur</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen/Schulentwicklung • Bildungsabschlüsse/Berufsbildung • Kirchen- und Religionsgemeinschaften
10. <u>Recht des öffentlichen Dienstes</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern • Verbeamtung und Versetzung von Beamten
11. <u>Zivilrecht/Strafrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> • ! Im Regelfall wurde von der weiteren Bearbeitung abgesehen.
12. <u>Sonstiges</u> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Rundfunk und Fernsehen

2.3 Ausgewählte Einzelfälle

2.3.1 Kommunale Angelegenheiten/Kommunalabgaben

Im ersten Arbeitsjahr des Bürgerbeauftragten waren die zum Bereich der kommunalen Angelegenheiten eingegangenen Eingaben mit 24 % am stärksten vertreten. Das entspricht konkret einer Anzahl von 126 Eingaben. Beschwerdegegenstand waren hierbei insbesondere die Kommunalabgaben, deren Aktualität damit nach wie vor gegeben ist. Grund dafür ist einerseits die noch bestehende Unsicherheit der Bürger im Umgang mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz. Andererseits wandten sich auch sehr gut informierte Bürger und auch Bürgerinitiativen mit ganz konkreten Änderungsvorschlägen an den Bürgerbeauftragten.

Vielfacher Ansatzpunkt - insbesondere für Bürgerinitiativen - ist dabei, dass es den Aufgabenträgern nach der aktuellen Gesetzeslage möglich ist, Verbraucherbeiräte zu bilden. Von dieser Möglichkeit, welche bei richtiger Ausgestaltung die Transparenz der Kommunalabgabenerhebung erhöht und somit auch zur Steigerung der Akzeptanz derselben führen kann, wird von den meisten Aufgabenträgern noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Insoweit besteht aus Sicht des Bürgerbeauftragten noch Nachholebedarf. Auch die durch das Thüringer Kommunalabgabengesetz gebotenen Stundungsmöglichkeiten werden noch nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft.

Im Bereich der Kommunalabgaben war es dem Bürgerbeauftragten nur selten möglich, einer Eingabe tatsächlich abzuhelpfen. Vielmehr hat er durch gezielte und ausführliche Informationen dem Bürger die rechtlichen und sachlichen Gründe, die hinter der Erhebung von Kommunalabgaben stehen, verständlich gemacht, sodass sie von einer Weiterverfolgung ihres Anliegens absahen.

In einem Fall konnte der Bürgerbeauftragte auch dazu beitragen, ein Missverständnis aufzuklären. Der betroffene Bürger war durch ein Schreiben der Stadtverwaltung, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beitragserhebung für die Erschließung von zwei Straßen, zu einer Einwohnerversammlung eingeladen worden. Da er selbst nur

an einer Straße Anlieger ist, befürchtete er nun - wie in dem vorgenannten Schreiben der Stadtverwaltung angekündigt - auch für die Erschließung einer Straße in dem benachbarten Erschließungsgebiet herangezogen zu werden. Durch Vorsprache des Bürgerbeauftragten bei der Stadtverwaltung konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden. Die Einladung wurde aus Effektivitätsgründen an die im Einzelfall nicht identischen Anwohner beider Straßen gesandt. Der betreffende Bürger wurde somit nur für die Straße, an der er auch tatsächlich Anwohner ist, zur Beitragszahlung herangezogen.

Leider ist bei manchen Aufgabenträgern noch immer zu beobachten, dass die in § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vorgesehene Bürgerbeteiligung erst sehr spät, manchmal sogar überhaupt nicht realisiert wird. Dies hat zur Folge, dass die Beitragserhebung die Bürger unvorbereitet trifft und damit natürlich Widerstand erzeugt. Andererseits sind jedoch auch sehr positive Entwicklungen zu beobachten. So beispielsweise, dass Beitragspflichtige mündlich und schriftlich auf die Beitragserhebung vorbereitet werden. Damit haben die Beitragspflichtigen über einen längeren Zeitraum im Vorfeld die Möglichkeit, sowohl sachliche als auch rechtliche Rückfragen zu stellen.

Unbefriedigend ist die lange Bearbeitungszeit bei den Widersprüchen, die das Kommunalabgabenrecht betreffen. Oft vergehen mehr als zwei Jahre bis zur abschließenden Bescheidung. Dies ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten ein zu langer Zeitraum bis zum Eintreten von Rechtssicherheit, gerade weil der gegen einen Beitrags- oder Gebührenbescheid eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und daraus resultierend eine Beitrags- und Gebührensschuld auch trotz eingelegten Widerspruchs zu begleichen ist. Wünschenswert wäre daher, die Bearbeitungszeit für kommunalabgabenrechtliche Widersprüche zu begrenzen.

Ein Fall am Rande des Kommunalabgabenrechts, der ein positives Beispiel für den Umgang eines Aufgabenträgers mit seinen Anschlussnehmern darstellt, soll anschließend noch erwähnt werden.

Eine Petentin hat Ende der 80-iger Jahre ein zu diesem Zeitpunkt vermietetes Zweifamilienhaus käuflich erworben. Nach dem Auszug der Mieter Anfang der 90-iger Jahre hat die Petentin begonnen, das Haus zu sanieren. Dabei hat sie, wie von dem damaligen Aufgabenträger gefordert, eine mechanische 3-Kammer-Kleinkläranlage (DIN 4261) mit einem Fassungsvermögen von 6 m³ erbaut. Ende der 90-iger Jahre hat die Petentin eine Baugenehmigung für einen Anbau an das bestehende Wohngebäude beantragt, wobei die Zahl der Einwohnergleichwerte unverändert geblieben ist. Dazu musste sie den Nachweis über die vorhandene Abwasserentsorgung erbringen. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen wurde die Petentin von dem nun zuständigen Zweckverband aufgefordert, eine vollbiologische Kleinkläranlage zu bauen. Ihr dagegen eingelegter Widerspruch wurde abschlägig beschieden.

Die Petentin hat den Bürgerbeauftragten daher gebeten, unterstützend tätig zu werden. Der Bau der von ihr geforderten vollbiologischen Kleinkläranlage stellt nach ihrer Aussage zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Härte dar, da der für sie beitragspflichtige Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgung ohnehin in den nächsten fünf bis sieben Jahren geplant ist.

Das Verhalten des Zweckverbandes war nach der bestehenden Rechtslage nicht zu beanstanden. Entsprechend dem "Erlass zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Kleinkläranlagen und zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen" des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12.02.1997 hätte die Petentin eine vollbiologische Kleinkläranlage zu bauen. Projiziert auf den Einzelfall stellte es jedoch eine Härte dar, zumal der Entsorgungsstandard des Grundstückes der Petentin – Anfang der 90-iger Jahre wurde von ihr eine mechanische Kleinkläranlage erbaut – schon über dem ortsüblichen lag.

Auf Veranlassung des Bürgerbeauftragten hat der Aufgabenträger geprüft, ob der Petentin, zumindest mit einem zeitlichen Aufschub, weitergeholfen werden kann. Im Ergebnis wurde der Petentin ein Aufschub bis Ende 2003 gewährt. Das Entgegenkommen des Zweckverbandes war hierbei keinesfalls selbstverständlich, sodass es um so höher anzurechnen ist.

2.3.2 Arbeit, Soziales und Gesundheit

Einen Schwerpunkt im Bereich des Sachgebietes Arbeit, Soziales und Gesundheit stellt die Problematik des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes (VertrZuwG) dar. Für die betroffenen Bürger ist es oftmals nicht nachvollziehbar, dass sie zwar als Vertriebene anerkannt werden, ihnen die Zuwendung jedoch versagt bleibt, weil sie beispielsweise nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz bis zum 3. Oktober 1999 nicht ununterbrochen im Beitrittsgebiet hatten oder aus den verschiedensten Gründen den Antrag nicht fristgemäß stellen konnten.

Sinn und Zweck des VertrZuwG ist es, das Schicksal derer zu würdigen, die nach ihrer Vertreibung in der DDR gelebt haben, sich dort nicht zu ihrem Vertriebenenenschicksal bekennen durften und in der Regel auch keinerlei Eingliederungshilfe erfahren haben. Dem stehen jedoch meist lediglich formelle Hinderungsgründe entgegen. Dies kann anhand des folgenden Bürgeranliegens verdeutlicht werden.

Der Petent musste unter schrecklichen Umständen 1944 aus Pommern flüchten. Im weiteren Verlauf hat er seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genommen. In den 50-iger Jahren hat er dann über einen Zeitraum von knapp 1 ½ Jahren im damaligen Bundesgebiet gearbeitet, weil er aus politischen Gründen in der DDR nur einen schlecht bezahlten Arbeitsplatz erhalten konnte. Für seine Frau und sein Kind, welche er in diesem Zeitraum ständig besucht hat, blieb der Wohnsitz im Beitrittsgebiet unverändert bestehen. Darüber hinaus wurde in diesem Zeitraum sein zweites Kind geboren, sodass sich auch aus diesem Grund sein Lebensmittelpunkt unumstritten bei seiner Familie befunden hat. Er hat fristgerecht einen Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung nach dem VertrZuwG gestellt.

Bei der Voraussetzung der ununterbrochenen Wohnsitznahme ist für eine Unterbrechung des DDR-Wohnsitzes ein Aufenthalt außerhalb der DDR bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nicht als zwingend schädlich zugrunde zu legen. Da sich der Petent jedoch hier 18 Monate außerhalb des Beitrittsgebietes aufgehalten hat, wurde sein Antrag auf Gewährung der Vertriebenenenzuwendung durch die zuständige

Landesbehörde abgelehnt. Dem Bürgerbeauftragten war es nicht möglich, obwohl er anderer Auffassung war, dieser Eingabe abzuhelpfen. Dies ist unbefriedigend, da die Tatsache, dass der Petent zeitweise nicht in der DDR gelebt hat, nichts an seinem Vertriebenenstatus ändert.

Leider sind Bundesratsinitiativen, die eine Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage zum Inhalt hatten, bislang gescheitert, sodass das Vertriebenen-schicksal des Petenten vor dem Gesetz derzeit keine Berücksichtigung in der wünschenswerten Weise finden kann.

In einem anderen Fall hatte ein Petent in den 60-iger Jahren ein ca. 900 m² großes Grundstück (Bodenreformland) erhalten, auf welchem er Ende der 70-iger Jahre ein Eigenheim errichtet hat. Der Petent steht als Eigentümer im Grundbuch. Die Frau des Petenten ist Vertriebene nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG). Sie hat daher einen Antrag auf einmalige Zuwendung nach dem VertrZuwG gestellt. Dieser wurde im Hinblick auf die Baulandqualität des Bodenreformlandes ihres Ehemannes abgelehnt weshalb sich der Petent im Sinne seiner Ehefrau an den Bürgerbeauftragten gewandt hat. Der Bürgerbeauftragte hat die zuständige Landesbehörde gebeten, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen. Die Behörde hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass der Petent zwar Bodenreformland mit Baulandqualität erhalten hat, seine Frau jedoch aufgrund ihrer erst späteren Heirat nicht Miteigentümerin dieses Bodenreformlandes ist. Damit hat seine Frau Anspruch auf die Gewährung der Vertriebenen-zuwendung in vollem Umfang. Das zuständige Versorgungsamt wurde daher angewiesen, einen Abhilfebescheid zu erlassen. Auf Grund dessen wurde der Frau des Petenten die Vertriebenen-zuwendung gewährt, sodass dieser Eingabe im Ergebnis abgeholfen werden konnte.

Neben dem VertrZuwG waren die Folgen von SED-Unrecht häufig Gegenstand der vorgetragenen Anliegen. Stellvertretend dafür sind die nachfolgenden zwei Fälle aufgeführt.

Dem Sohn der Petentin wurde im Jahr 1993 eine Kapitalentschädigung für eine zu Unrecht erlittene DDR-Strafhaft zugesprochen. Ende 1991, also noch im Verlauf des durchgeführten strafrechtlichen Rehabilitationsverfahrens, verstarb der Sohn. Die Kapitalentschädigung fiel an die Erben. Im Jahr 2001 teilte das Landesamt für Soziales und Familie, Rehabilitierung und Wiedergutmachung der Petentin mit, dass der Entschädigungsbetrag angehoben wurde und eine Nachzahlung auf Antrag erfolgt. Das Problem der Petentin bestand nun darin, dass es neben ihr noch 14 Miterben gab, die im gesamten Bundesgebiet verstreut wohnten und von denen sie teilweise den derzeitigen Aufenthaltsort nicht kannte. Das Landesamt erhob nun - vollkommen korrekt - die Forderung, dass sich alle Erben mit der Auszahlung des Nachzahlungsbetrages an eine Person einverstanden erklären und dies durch Unterschriftsleistung bestätigen sollten. Da es sich bei der Nachzahlung allerdings nur um 600 DM handelte, hätte der Aufwand, die anderen Erben ausfindig zu machen und zu benachrichtigen, in keinem Verhältnis zu der Höhe der Nachzahlung gestanden. In dieser Situation bat die Betroffene den Bürgerbeauftragten um Vermittlung.

Durch die Vermittlung des Bürgerbeauftragten ergab sich ein Kompromiss, der allen Seiten gerecht wurde. Das Landesamt zahlte die Summe an die Petentin aus und verzichtete auf die Beibringung von Verzichtserklärungen der anderen Erben. Andererseits gab die Petentin eine Erklärung ab, dass sie die Haftung übernimmt, falls die anderen Erben im Nachhinein nicht einverstanden sind. Mit dieser Lösung wurde ein zufriedenstellender Interessenausgleich gefunden.

Ein anderer Fall betraf einen Petenten, der in den 50-iger Jahren politisch verfolgt und in diesem Zusammenhang mit einer Haftstrafe von mehreren Jahren verurteilt worden war. Während seiner Inhaftierung hatte er die Möglichkeit, die verhängte Haftstrafe durch hohen Arbeitseinsatz zu verkürzen, wovon er Gebrauch machte.

Nach dem 03.10.1990 hat er einen Antrag auf Zahlung einer Haftentschädigung gestellt. Diese wurde ihm auch für die Zeit, in der er tatsächlich inhaftiert war, gewährt. Jedoch hat die Zeit, um die er seine Haftstrafe durch schwere Arbeit (Haftverkürzung in Abhängigkeit von der erreichten Normübererfüllung) verkürzen konnte, dabei keine Berücksichtigung gefunden, weil es bislang keine Entschädigungsregelung für diese Fälle gibt.

Da der Petent noch heute unter den aus der schweren Arbeit resultierenden Gesundheitsschäden leidet, empfindet er diese Behandlung als ungerecht. Dies ist nachvollziehbar. Daher soll an dieser Stelle angeregt werden, die bestehenden, bereits sehr umfänglichen Entschädigungsregelungen um die vorstehend angeführte zu erweitern. Damit könnte zukünftig auch diesem Schicksal, welches sicherlich keinen Einzelfall darstellt, Rechnung getragen werden.

Dem Petenten wurden weiter unter Anwendung des „Baulandgesetzes“ Ländereien mit einem jetzigen Verkehrswert von über 300.000,- DM entzogen. Sein nach dem Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes auf der Grundlage des Vermögensgesetzes gestellter Antrag auf Rückübertragung dieser Grundstücke wurde abschlägig beschieden. Ablehnungsgrund hierfür war, dass die politische Verfolgung, und insbesondere die Haftstrafe, in keinen Zusammenhang mit der Abgabe seiner Ländereien zu setzen war, was der Petent bestreitet. Der Petent hat jedoch einen Antrag auf Vorlage seiner Stasi-Unterlagen gestellt. Sollte aus diesen hervorgehen, dass zwischen der „Enteignung“ und der politischen Verfolgung ein Zusammenhang besteht, wäre neu zu prüfen, ob der Petent über das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz einen Wiedereinstieg in das Vermögensgesetz erlangen kann.

Daher wurde dieses Bürgeranliegen mit dem Hinweis, die Herausgabe der Stasi-Unterlagen abzuwarten, abgeschlossen.

2.3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Zu dem Sachgebiet des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sind 61 Bürgeranliegen eingegangen. Dies sind 12 % der insgesamt vorgebrachten Anliegen. Beschwerdegegenstände waren dabei insbesondere die Problematik des Bauens im Außenbereich und der Bestandsschutz von baulichen Anlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 auch teilweise ohne Baugenehmigung errichtet worden sind.

In einem Fall hatten Petenten ein Grundstück im Außenbereich geerbt, welches mit einem alten Schuppen bebaut war. Das auf diesem Schuppen befindliche Asbestdach ersetzten die Petenten durch Ziegel. Da sich auch die vorhandenen Balken als morsch herausstellten, wurden diese ebenfalls (teilweise) ausgewechselt. Daraufhin erhielten die Petenten eine Baueinstellungsverfügung. Sie fragten beim Bürgerbeauftragten nach, inwieweit diese Vorgehensweise des Bauordnungsamtes gerechtfertigt ist. Der Bürgerbeauftragte hat den Petenten die bestehende Rechtsgrundlage erläutert. Danach unterliegen bauliche Anlagen, die bereits vor 1985 errichtet worden sind, auch wenn dafür keine Baugenehmigung mehr vorgewiesen werden kann, dem Bestandsschutz. Dieser bezieht sich jedoch lediglich auf den ursprünglichen Zustand der betreffenden Anlage. Da die Petenten sowohl den Dachbelag, als auch einige tragende Balken ausgewechselt haben, war der Bestandsschutz somit nicht mehr gegeben. Im Gespräch mit den Petenten gab der Bürgerbeauftragte auch zu bedenken, dass es sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme handelt, da durch die Auswechslung des Dachbelages die auf die Binder wirkende Last größer geworden ist. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die baulichen Veränderungen vor Baubeginn zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen sind.

In einem anderen Fall wandte sich ein Petent gegen einen verfügten Baustopp. Er hatte in der Vergangenheit eine Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus erhalten, jedoch abweichend von dieser ca. 35 bis 75 cm höher gebaut. Das zuständige Bauordnungsamt hatte daher im weiteren Verlauf einen Baustopp ausgesprochen. Der Bürgerbeauftragte hat sich in dieser Angelegenheit auch im Hinblick darauf, dass der Baustopp grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, an die zuständige Behörde gewandt und darauf hingewirkt, dass schnellstmöglich geprüft wird, unter welchen Bedingungen das Bauamt dem Petenten entgegen kommen kann, um den aus dem Baustopp resultierenden wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Daraufhin hat die Behörde dem Antrag des Petenten auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes bezüglich der Geschossigkeit unter entsprechenden Auflagen zugestimmt, sodass der Baustopp innerhalb kurzer Zeit aufgehoben werden konnte.

In anderen Fällen scheitern Bürger an formellen Hürden, die beispielsweise bei der Einreichung eines Bauantrages zu überwinden sind. Auch hier konnte der Bürgerbeauftragte weiterhelfen. Er konnte Zuständigkeiten aufzeigen und übermäßig lange Bearbeitungszeiten hinterfragen.

Beispielsweise in einem Fall, bei dem sich Petenten über die Dauer der Bearbeitung ihres Bauantrages beschwerten. Darüber hinaus bestanden Unsicherheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit der befassen Genehmigungsbehörde. Der Bürgerbeauftragte hat sich mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung gesetzt und darauf hingewirkt, dass der Bauantrag zügig bearbeitet wird. Im Ergebnis dieser Bitte wurde den Petenten die ausstehende Baugenehmigung kurzfristig erteilt.

Schließlich sei ein Anliegen angeführt, das die Zuordnung eines Grundstückes in den Außenbereich zum Inhalt hat. Dieses steht beispielhaft für andere, gleichgelagerte Eingaben.

In diesem Fall hatten sich Petenten gegen die Ablehnung Ihres Bauantrages gewandt. Die Ablehnung basierte darauf, dass das Grundstück der Petenten nach Satzungslage dem Außenbereich zuzuordnen war. Die Petenten hatten jedoch schon hohe Aufwendungen für die Erstellung eines Bauentwurfes durch einen Architekten gehabt, sodass sie nicht bereit waren, diese Ablehnung zu akzeptieren. Der Bürgerbeauftragte konnte hier nur klarstellen, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt und insoweit die Gemeindevertreter überzeugt werden müssten, das Grundstück dem Innenbereich zuzuordnen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dieser Beschluss der Gemeinde der Genehmigung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedarf. Bezüglich der von den Petenten im Vorfeld erbrachten Aufwendungen ist darauf zu verweisen, dass es in der Regel zweckmäßig ist, vor Erstellung eines Entwurfes eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Bauaufsicht zu stellen, um so im Fall einer ablehnenden Bescheidung ggf. notwendige Aufwendungen für die Planung zu vermeiden.

2.3.4 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

In dem insgesamt 42 Bürgeranliegen umfassenden Sachgebiet Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nimmt der Immissions- und Strahlenschutz mit 23 Bürgeranliegen, das sind 55 % dieser Anliegen, einen nicht unbedeutenden Stellenwert ein.

Beschwerdeanlässe waren hierbei u.a. Lärmbelästigungen durch bauliche Anlagen oder natürliche Gegebenheiten (beispielsweise Hundegebell) und die Befürchtung schädigender Strahlungen ausgehend von Mobilfunksendeeinrichtungen, insbesondere Hochfrequenzsendemasten.

Die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten bei Anliegen, die diesen Themenbereich betreffen, soll an den nachfolgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Eine Petentin wohnt in der Nachbarschaft einer hauptsächlich von Jugendlichen zum Fuß- und Basketballspiel genutzten, mit Tartanbelag versehenen, neu errichteten Sportanlage. Sie hat sich wegen der davon ausgehenden Lärmbelästigungen an den Bürgerbeauftragten gewandt. Ihre Versuche, dieses Problem mit den Entscheidungsträgern der Stadt direkt zu klären, waren bereits gescheitert. Sie bittet daher um Maßnahmen, die zu einer Lärmreduzierung führen.

Ausgehend von der grundsätzlichen Annahme, dass die Empfindung von Lärm einer doch eher subjektiven Betrachtungsweise unterliegt und von jedem anders wahrgenommen wird, lässt sich vorgenanntes Problem nur dann für alle Seiten befriedigend lösen, wenn ein objektiver Maßstab für die Beurteilung angelegt wird.

Der Bürgerbeauftragte hat daher das zuständige Bauordnungsamt gebeten, eine orientierende Schallschutzmessung durchzuführen. Dazu teilte das Bauordnungsamt mit, dass es dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten folgt und beabsichtigt, Schallschutzmessungen an dieser Anlage in geeigneten Zeiträumen durchzuführen. Nach dem Abschluss dieser Messungen kann dann auf der Grundlage der ermittelten Werte objektiv festgestellt werden, inwieweit die Beanstandungen der Petentin berechtigt sind.

In einem anderen Fall hatten sich Bürger wegen der von einem Jugendclub ausgehenden Lärmbelästigungen an den Bürgerbeauftragten gewandt. Da sich die Fronten bereits verhärtet hatten und durch „bloßen Schriftverkehr“ keine Einigung zu erzielen war, hat der Bürgerbeauftragte einen Ortstermin durchgeführt, bei dem neben den betroffenen Anwohnern sowohl Mitglieder des Gemeinderats, Vertreter des zuständigen Ordnungsamtes als auch die Verantwortlichen des Jugendclubs anwesend waren.

Mit diesem Ortstermin hat der Bürgerbeauftragte dazu beigetragen, dass die Beteiligten bei zukünftigen Auseinandersetzungen, die die Arbeit des Jugendclubs betreffen, den Weg zueinander finden, da eine für alle Seiten befriedigende Lösung nur so erzielt werden kann. Insbesondere die Träger des Jugendclubs schienen daran interessiert zu sein, die Jugendarbeit nicht auf dem Rücken der Anwohner austragen zu wollen, denn es ist unbestritten, dass der enge räumliche Zusammenhang von Wohnnutzungen und Jugendclub sehr viel Toleranz im gegenseitigen Umgang miteinander erfordert.

Zum Abschluss dieses Themenbereiches soll auf die Problematik der Gesundheitsgefährdung durch die Strahlungen von Hochfrequenzsendeanlagen, was insbesondere den Widerstand von verschiedenen Bürgerinitiativen angeregt hat, eingegangen werden.

Soweit sich Petenten wegen dieser Thematik an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, musste darauf verwiesen werden, dass sich die Immissionsgrenzwerte bei Mobilfunksendeeinrichtungen nach der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO) bestimmen. Die darin enthaltenen Grenzwerte spiegeln die aktuelle wissenschaftliche Diskussion um die Gesundheitsgefährdung durch die Strahlungen von Hochfrequenzsendeanlagen wider. Da die Sensibilität der Menschen für solche Einflüsse steigt und sich die Wissenschaft dieser Probleme vermehrt annimmt, können sich die zurzeit festgelegten Grenzwerte in Zukunft ändern. Das liegt jedoch in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Die Bundesregierung hat in der Beantwortung einer Großen Anfrage Ende 2001 erklärt, dass nach einem Untersuchungsergebnis der Strahlenschutzkommission vom September 2001 die geltenden Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Felder beim Mobilfunk ausreichenden Schutz vor Gesundheitsgefahren bieten. Unabhängig davon ist jedoch beabsichtigt, die Forschung auf diesem Gebiet zu intensivieren, die Transparenz zu verbessern und Vorsorgemaßnahmen zu überwachen, denn sicher gibt es auch zukünftig noch Möglichkeiten, die bestehenden Grenzwerte zu optimieren, was mit Blick auf unsere Nachbarn in der Schweiz, deren Grenzwerte nur ein Hundertstel unserer betragen, überlegenswert erscheint.

Die dazu eingegangenen Bürgeranliegen konnten mit diesen Informationen abgeschlossen werden.

2.3.5 Rechtspflege

Die Brüder Peter und Paul waren Eigentümer eines Grundstückes und dementsprechend jeweils zu ½ als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 1969 wurde Paul wegen Republikflucht enteignet. Folglich wurde neu eingetragen: Eigentum des Volkes zu ½ - Rechtsträger LPG A - und geblieben ist die Eintragung von Peter zu ½. Zu diesem Zeitpunkt war das Grundbuch noch korrekt.

Im Jahr 1986 erfolgte ein Rechtsträgerwechsel von der LPG A zur LPG B, der eigentlich für die Eigentumsverhältnisse ohne Belang war. Unglücklicherweise erfolgte dabei ein Eintragungsfehler. Bei der Grundbuchänderung wurde vergessen, hinter der neuen LPG B den Vermerk "½" einzufügen.

Formal steht nunmehr die LPG B als Eigentümer zu 100 % im Grundbuch. Dieser Fehler wird in der Folge bei weiteren Veränderungen (z. B. als die Rückübertragung des 1/2-Anteils vorgenommen wurde, der Paul wegen seiner "Republikflucht" entzogen worden war) übernommen. Obwohl dieser Fehler klar aus dem Grundbuch ersichtlich ist, beruft sich nun die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) auf diesen Fehler und auf ihre formale Eigentümerstellung.

Der Bürgerbeauftragte hat mit der BVVG Kontakt aufgenommen. Diese beharrt allerdings auf ihrer Forderung und bezieht sich auf den Artikel 137 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hierbei handelt es sich um eine Verjährungsvorschrift, die besagt, dass derjenige das Eigentum erlangt, der als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Eintragung vor dem 30. Oktober 1990 erfolgte und bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage angegriffen wurde. Der Bürgerbeauftragte argumentierte gegenüber der BVVG dahingehend, dass nach Treu und Glauben eine Berufung auf die Verjährungsvorschrift nicht gerechtfertigt sei, da

- der Betroffene, Peter, da ihm der Eintragungsfehler naturgemäß nicht bekannt sein konnte, keinerlei Anlass hatte, das Grundbuch einzusehen und so praktisch nichts von seinem formalen Eigentumsverlust wissen konnte und
- die Verjährungsvorschrift der Rechtssicherheit dienen soll, die im vorliegenden Fall gar nicht gefährdet ist, da jedermann durch bloßes Lesen des Grundbuches der offensichtliche Eintragungsfehler klar werden musste. Es widerspreche Treu und Glauben, sich auf einen offensichtlichen Fehler zu berufen. Die BVVG nahm sich dieser Argumentation jedoch nicht an. Eine Beschwerde über das Verhalten der BVVG an das Bundesministerium der Finanzen blieb ebenfalls erfolglos. Dem betroffenen Peter bleibt somit nur noch der Klageweg.

Es kam relativ häufig vor, dass dem Bürgerbeauftragten Probleme mit bestehenden Eintragungen im Grundbuch aus DDR-Zeit vorgetragen wurden. Offenbar galt dem Grundbuchwesen in der DDR keine besondere Aufmerksamkeit, sodass unrichtige Eintragungen keine Seltenheit waren. Für die Betroffenen ist es schwierig, hiergegen vorzugehen, da es sich bei einer angestrebten Grundbuchänderung grundsätzlich um ein gerichtliches Verfahren handelt. Dem Bürgerbeauftragten ist es untersagt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen, sodass er in diesen Fällen den Betroffenen nicht helfen konnte.

2.3.6 Recht des öffentlichen Dienstes

Die Petentin schied am 30.11.1999 aus Altersgründen aus dem Landesdienst aus. Am 20.12.1999 stellte die Petentin fest, dass ihr von der Zentralen Gehaltsstelle für den Monat Dezember 1999 Gehalt überwiesen worden war, obwohl ihr dieses nicht mehr zustand, da sie bereits Rente erhielt.

Sie teilte dies unverzüglich der zuständigen Mitarbeiterin der Oberfinanzdirektion Erfurt - Zentrale Gehaltsstelle - (OFD) mit. Daraufhin wurde ihr sinngemäß geantwortet, sie solle zunächst nichts weiter veranlassen und erst einen entsprechenden schriftlichen Bescheid abwarten. Im Februar 2000 erhielt die Petentin die Aufforderung, den Betrag zurückzuzahlen; allerdings wurde der Bruttobetrag zurückverlangt und nicht die ihr tatsächlich überwiesenen Nettobezüge. Diese überwies die Petentin, weigerte sich jedoch, die Bruttobezüge zu erstatten, da ihr dieses Geld tatsächlich nicht zugeflossen war. Weil sie sich auch kein Versäumnis hat zu Schulden kommen lassen, sah sie nicht ein, dass die Mühe der Zurückholung der abgeführten Beiträge für z. B. Krankenkasse, Steuern bei ihr liegen sollte.

Der Bürgerbeauftragte versuchte, zwischen dem zuständigen Ministerium und der Petentin zu vermitteln. Da der Fehler nicht durch ihre Schuld entstanden war, sollte derjenige den Fehler bereinigen, der ihn verursacht hat. Auf der Basis dieser Überlegungen schlug der Bürgerbeauftragte dem zuständigen Ministerium vor, dass die Petentin für alle Rückforderungsansprüche, die ihr wegen Steuern, Krankenkassenbeiträgen etc. zustehen, Abtretungserklärungen an das Ministerium abgibt und dieses das Geld zurückholt. Dieser Kompromissvorschlag wurde vom Ministerium abgelehnt, und die OFD reichte daraufhin Klage beim Arbeitsgericht auf Rückzahlung der Bruttobezüge ein. Die Klage wurde abgewiesen und die Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten bestätigte sich, dass die Petentin nur zur Erstattung der Nettoeinkünfte verpflichtet war.

In einem anderen Fall war der Petent Landesbediensteter und ist 58-jährig vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis, unter Anwendung der "58er-Regelung", ausgeschieden. In dem Auflösungsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Petenten hieß es: "Der Freistaat Thüringen zahlt die Beiträge in der Höhe, die sich nach der Auskunft als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt gemäß § 187 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB) an den Rentenversicherungsträger." Die Bundesanstalt für Angestellte (BfA) legte dem Petenten zunächst eine Rentenberechnung vor, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtung des Freistaats berechnet wurde. Einige Zeit später stellte sich jedoch heraus, dass der BfA ein Fehler unterlaufen war und der Petent dadurch eine geringere monatliche Rente erhielt. Um die ihm zustehende, höhere Rente auszahlen zu können, musste der Arbeitgeber - lt. Schreiben der BfA - einen vierstelligen DM-Betrag nachzahlen. Dies wurde jedoch vom Arbeitgeber verweigert, da er den Standpunkt vertrat, die Einreichung der Rentenauskunft sei eine Mitwirkungspflicht des Petenten gewesen. Fehler, die hierbei entstanden seien, sind daher ihm zuzurechnen.

Der Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Dieser vertrat die Ansicht, dass der Fehler durch eine andere Behörde, nämlich die BfA, verursacht worden ist und daher nicht dem Petenten angelastet werden kann. Auf Grund der Vermittlungsbemühungen des Bürgerbeauftragten hat sich der Freistaat Thüringen letztendlich bereit erklärt, die strittige Nachzahlung zu leisten.

3. Zusammenfassende Wertung und Ausblick

Im Rückblick auf das erste Jahr kann festgestellt werden, dass die Thüringerinnen und Thüringer das Amt des Bürgerbeauftragten angenommen haben. Die Zahl von rund 600 Anliegen, die im Jahr 2001 an ihn herangetragen wurden, belegen das. Als besonderen Vorteil sehen es die Petenten an, dass sie unkompliziert in einem persönlichen Gespräch dem Bürgerbeauftragten ihr Problem/Anliegen vortragen können und dass sie einen konkreten Ansprechpartner haben, der sie nicht wegen fehlender Zuständigkeit an eine andere Behörde verweist.

Im zunehmenden Maß werden amtliche Entscheidungen kritisch hinterfragt. Der sehr hohe Anteil der Anfragen, die durch den Bürgerbeauftragten mit einer erklärenden Auskunft erledigt werden konnten, verdeutlicht zweierlei.

1. Die Behörden bedienen sich in vielen Fällen in ihren Schreiben/Bescheiden einer Sprache, die für die Bürgerinnen und Bürger oftmals nicht oder nur schwer verständlich ist, sodass sie deshalb die darin enthaltenen Entscheidungen nicht akzeptieren und ihnen (vorsichtshalber) widersprechen.
2. Viele Bürgerinnen und Bürger hegen ein Misstrauen gegenüber den Behörden, die eine sie belastende Entscheidung getroffen haben. Es ist dabei festzustellen, dass sich die Betroffenen vielfach die Gründe, die zu der von ihnen beanstandeten Entscheidung geführt haben, nicht von der betreffenden Behörde erläutern lassen, sondern sich damit direkt an den Bürgerbeauftragten wenden.

Diese beiden Aussagen lassen sich u. a. durch die Vielzahl der Beschwerden belegen, die zu Kommunalabgaben vorgetragen wurden. So werden von den Kommunen und Zweckverbänden automatisierte Beitragsbescheide verschickt, die teilweise so abgefasst sind, dass durch sie in der Regel alle möglichen Fallkonstellationen erfasst werden. Ihr Vorteil besteht darin, dass sie schnell und einfach zu erstellen sind, wodurch sich u. a. die Bearbeitungszeit verkürzt, was letztendlich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt. Allerdings sind aus diesen Bescheiden Besonderheiten des Einzelfalles nur schwer zu erkennen, zumal sie häufig Textbausteine enthalten, die für den vorliegenden Fall oft überhaupt nicht relevant sind. Hinzu kommt, dass in den Bescheiden auf eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen verwiesen oder Bezug genommen wird, die den Bürgerinnen und Bürgern im Allgemeinen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich müssen die Bescheide juristisch exakt abgefasst werden, um einer gerichtlichen Nachprüfung standzuhalten. Auch ihre automatisierte Erstellung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Im Interesse der Empfänger sollte allerdings eine differenzierte Ausgestaltung erfolgen, die die Besonderheit des Einzelfalles deutlich werden lässt. Zu einem besseren Verständnis würde es beitragen, wenn den Bescheiden - wie in Einzelfällen bereits praktiziert - ein Informationsblatt beigelegt wird, das Auszüge der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen enthält, auf die Bezug genommen wurde.

Die Höhe von Erschließungsbeiträgen war deshalb mehrfach Gegenstand von Bürgeranliegen, weil deren genaue Ermittlung von den Beitragspflichtigen nicht nachvollzogen werden konnte. Ihrer Bitte, die entsprechenden Planungsunterlagen

und Ausschreibungstexte einzusehen sowie die Angebotssumme zu erfahren, auf die der Zuschlag erteilt worden war, wurde nicht entsprochen. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten sollte der Aufgabenträger den Beitragsschuldnern anbieten, dass sie zu bestimmten Zeiten Einsicht in die Abrechnungsunterlagen nehmen können. Die damit geschaffene Transparenz würde mit Sicherheit zu einer verbesserten Akzeptanz von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen führen. Mit der Zustellung der Bescheide sollte auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Weil Bürgerinnen und Bürger das Empfinden haben, von Behörden nicht als gleichberechtigter Partner behandelt zu werden, suchten sie den Bürgerbeauftragten auf. Sie beklagten, dass sie von der Verwaltung vorgegebene Fristen unter Androhung von Sanktionen einzuhalten haben, während es dagegen für die Verwaltung keine vorgeschriebenen Zeiträume gibt, in denen diese auf Anträge/Anfragen zu antworten oder Widersprüche zu bescheiden hat. Hier sollte auch für die Verwaltung auf die Einhaltung angemessener Bearbeitungszeiträume hingewiesen werden.

Nach den Erfahrungen des ersten Jahres kann festgestellt werden, dass sich das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz bewährt hat. Als unvoreingenommener Vermittler hat der Bürgerbeauftragte zur Vermeidung und zur Lösung von Konflikten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern beigetragen. Durch seine Tätigkeit konnte die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung verbessert und ihr Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.